

Der Brief beginnt mit einer dem Kanzleigebrauch der Zeit im wesentlichen entsprechenden Grußformel: *Excellentissimo atque preclaro Urbis et orbis totius domino Con(rado) Dei gratia Romanorum regi semper augusto senatus populusque Romanus salutem et Romani imperii felicem et inclitam gubernationem*²⁰. In den Augen der Zeitgenossen war dies eine völlig korrekte Formulierung. Sehr traditionsbewußt setzen die Absender die antikisierende Formel *senatus populusque Romanus* in der Intitulatio ein, voran steht aber der Name König Konrads III. mit allem diplomatischen Beiwerk, das seiner herrscherlichen Würde zukam. Die römische Kommune hielt in der Anrede des königlichen Gegenübers sichtlich alle Formen ein.

Unter dem Verweis auf mehrere vorangegangene Schreiben des Senats an den König benennen die Absender eingangs sogleich die Hauptgegenstände ihres Anliegens und bringen sie auf zwei griffige Formeln. Zum einen wollten die Römer in ihrer *fidelitas* zu Konrad III. verbleiben, zum anderen stritten sie für die Erhöhung der kaiserlichen Krone²¹. Zuerst geht es ihnen also um ihr Treueverhältnis und um das Kaiserreich. Dies wird im folgenden weiter ausgeführt und spezifiziert. Dabei wird auf zwei wichtige Elemente der staufischen Herrschaftsidee Bezug genommen, die sich die Kommune zu eigen macht. Die Rede ist einerseits von der unverbrüchlichen Verbindung zwischen Königreich und Kaiserreich, die König Konrad III. gleichsam automatisch zum Kaiser macht. Andererseits wird die Ansicht geäußert, daß dieses Reich dem Staufer von Gott selbst verliehen sei, womit die Vorstellung von der Gottunmittelbarkeit impliziert ist²². Auch die Betonung dieser beiden Gesichtspunkte war ganz auf die Erwartungshaltung des Empfängers ausgerichtet. Hier werden Herrschaftsvorstellungen erkennbar, wie sie traditionell am Königshof vertreten wurden²³. Dann aber wird mitgeteilt, wie man sich im Um-

eignisse von 1145 beziehen, da für diese unruhigen Jahre in Rom ständig bürgerkriegsähnliche innere Auseinandersetzungen angenommen werden müssen.

20) Ed. JAFFÉ (wie Anm. 9) S. 332.

21) Ed. JAFFÉ (wie Anm. 9) S. 332: ... *quomodo in vestra fidelitate permaneamus ac pro vestra imperiali corona exaltanda et omnimodo augenda cotidie decertamus*.

22) Ed. JAFFÉ (wie Anm. 9) S. 332: *regnum et imperium Romanum vestro a Deo regimini concessum*.

23) So auch BENSON, Political Renovatio (wie Anm. 16) S. 343: „two major concessions to the policies and ideology of the Staufer.“ Der Datierung von Zeillinger folgt Jan Paul NIEDERKORN, Thessalonike – Konstanz – Ancona. Kon-